

Bekanntmachung

Landkreis Wittenberg

Der Landrat



Postanschrift:
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Postfach 251
06872 Lutherstadt Wittenberg

Besucheradresse: Lutherstadt Wittenberg
Breitscheidstraße 3

Verwaltungsgemeinschaft
„Mühlengrund“
Gemeinde Mühlanger
Martin-Luther-Str. 36
06888 Zörnígall

Verwaltungsgemeinschaft Mühlengrund		
VAL.	Eingang	HV
BA.	am: 03. AUG. 2004	<input checked="" type="checkbox"/> GO <input type="checkbox"/> NOB <input type="checkbox"/> PGS
FA		

Rück. Telefonnummer
(03491) 479-217

Datum:
2004-07-29

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Aktenzeichen
30/15.1.

Auskunft erteilt
Herr Schindler

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5 Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlanger vom 05. Juli 2004.

Die Hauptsatzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

W. Dammer
Dammer



Schaukasten:
Schulstr./Ecke Lindenstr., gegenüber
Haus Nr. 63
ausgehängt am: 04. AUG. 2004
abzunehmen am: 19. AUG. 2004
abgenommen am: 18.8.04 *W. Dammer*

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlanger

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlanger in seiner Sitzung am 05.07.2004, mit Beschluss Nr. 3-1104, folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Mühlanger.

§ 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Mühlanger
Landkreis Wittenberg“.

§ 3 Gemeindegebiet

Das Gemeindegebiet besteht aus der Gemeinde Mühlanger und dem Ortsteil Gallin.

§ 4 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit und Vorsitzender des Gemeinderates. Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde Mühlanger. Dem Bürgermeister obliegen die Aufgaben nach § 63 GO LSA. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Gemeinderat nach § 44 GO LSA nicht übertragen kann.
- (2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zwei stellvertretende Bürgermeister. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Die Stellvertreter führen in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung erster bzw. zweiter stellvertretender Bürgermeister.

- (4) Die Stellvertreter werden nur im Verhinderungsfall tätig.
- (5) Ein Stellvertreter kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über:
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7, 10 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 10,0 TEuro nicht übersteigt.
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 10,0 TEuro nicht übersteigt.
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, deren Vermögenswert im Einzelfall 10,0 TEuro nicht übersteigt
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
 - Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales
 - Ausschuss für Bau, Ordnung und Sicherheit
- (2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses aus vier Gemeinderatsmitgliedern.
Durch den Gemeinderat können in die beratenden Ausschüsse jeweils zwei sachkundige Einwohner, mit beratender Stimme, berufen werden.
- (3) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7, 10 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 50,0 TEuro nicht übersteigt.
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 1,0 TEuro nicht übersteigt.

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 50,0 TEuro nicht übersteigt.
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, deren Vermögenswert im Einzelfall 50,0 TEuro nicht übersteigt

- (5) Über die vom Haupt- und Finanzausschuss getroffenen Entscheidungen wird der Gemeinderat in der folgenden Sitzung informiert.
- (6) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses.
- (7) Die Ausschussvorsitzenden der weiteren ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertreter werden durch den Gemeinderat bestimmt.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm gem. § 44 GO LSA gesetzlich zugewiesen sind und nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem Haupt- und Finanzausschuss übertragenen Aufgabenbereich gehören.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Mühlanger statt.

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den nachfolgend aufgeführten amtlichen Schaukästen:

Mühlanger

- Dresdener Straße 19, links neben dem Eingang
- Ecke Dresdener Straße/Schulstraße Nr. 1
- Zahnaer Straße/Ecke Dietrichsdorfer Straße, neben Grundstück Zahnaer Straße 2
- im Wartehäuschen der Bushaltestelle Wittenberger Straße/Ecke Hohndorfer Straße, gegenüber Haus-Nr. 92
- im Wartehäuschen der Bushaltestelle Wittenberger Straße/Ecke Zörnigaller Weg, gegenüber Grundstück Hohndorfer Str. 50
- Hohndorfer Straße, gegenüber Haus Nr. 6
- Schulstraße/Ecke Lindenstraße, gegenüber Haus-Nr. 63

Ortsteil Gallin

- Dorfplatz, vor dem Gebäude der FFW Gallin, Gallin Nr. 33a

Die Dauer der Aushänge beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem

Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Mühlengrund“, in Zörnigall, Martin-Luther-Str. 36, ersetzt werden.

Die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung öffentlich als Hinweisbekanntmachung, in den in Absatz 1 genannten Schaukästen, bekanntgemacht. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Die Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen erfolgt mindestens drei Tage vor der Sitzung in den im Abs. 1 bezeichneten Schaukästen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. 12. 2000 außer Kraft.

Mühlanger, den 03.08.2004

Jaskowiak
Bürgermeister



Schaukasten:
Schulstr./Ecke Lindenstr., gegenüber
Haus Nr. 63
ausgehängt am: 04. AUG. 2004
abzunehmen am: 19. AUG. 2004
abgenommen am: 19.08.04